

MARKTGEMEINDEAMT VORCHDORF

Schloßplatz 7, 4655 Vorchdorf

<http://www.vorchdorf.at>



Pol. Bezirk Gmunden, OÖ

Katharina Forstinger

Telefon: (07614) 65 55-53

Telefax: (07614) 65 55-33

E-Mail: k.forstinger@vorchdorf.ooe.gv.at

Plakatierungsverordnung

Zur Hintanhaltung unerwünschter Einflüsse hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbild, baulich und charakteristisch störender Elemente und Einflüsse im Ortsgebiet, sowie als Sicherheitsbeitrag für den Straßenverkehr hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Vorchdorf, nach ausführlicher Beratung im Bau- und Straßenausschuss (Sitzung am 04.06.2013 und 06.06.2016) ein Plakatierungs- und Werbeflächenverbot im Gemeindegebiet beschlossen.

Darin wird festgelegt, dass

1. grundsätzlich in allen Seitenstraßen des Ortsgebiet Vorchdorf einschließlich der Straßenzüge aller übrigen Ortsgebiete der Marktgemeinde Vorchdorf, das Anbringen von Plakaten und Aufstellen von Werbetafeln ohne schriftliche Genehmigung verboten ist und
2. eine generelle, weitreichendere Verbotfläche (nicht nur Plakate, sondern Werbeträger jeder Art) im Ortsgebiet der Marktgemeinde Vorchdorf mit nachfolgenden Ausnahmen festgelegt wurde:
 - a) Bereits bestehende Plakatwände und Werbeeinrichtungen
 - b) Wahlplakate (Gemeinde, Land, Bund und EU)
 - c) Unmittelbare, örtliche Veranstaltungshinweise (z.B. Hinweisschilder, Dekorationen und Plakate) am Veranstaltungsort selbst.
 - d) Darüber hinaus nicht betroffen vom Werbeflächenverbot sind ebenfalls auch Werbeflächen durch die ortsansässigen Wirtschaftstreibenden und durch Vereine von Vorchdorf, auf deren eigenen Grundstück. Weiters ausgenommen sind Werbe und Ankündigungseinrichtungen von Betrieben in eigener Sache auf dem Betriebsstandort.

Genehmigte Plakatierungen/Werbeträger

Künftig ist das Anbringen von Werbungen im gesamten Gemeindegebiet nur mit besonderer schriftlicher Bewilligung der Marktgemeinde Vorchdorf und von dieser in Absprache mit dem Bauamt in den in den Lageplänen ersichtlichen Bereichen erlaubt. Pro aufgestellten Werbeträger werden € 10,00 verrechnet.

Dauer der Veranstaltungswerbung in genehmigten Bereichen

Werbeträger dürfen frühestens 3 Wochen vor der geplanten Veranstaltung aufgestellt werden und sind spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

Zuwiderhandlung

Die Nichtbefolgung wird als ortspolizeiliche Verwaltungsübertretung angesehen. Entgegen den vorangeführten Bestimmungen aufgestellte oder nicht entfernte Werbetafeln werden vom Bauhof der Marktgemeinde Vorchdorf entfernt und im Altstoffsammelzentrum entsorgt. Für die Entfernung werden Kosten in der Höhe von € 20,00/pro Stk. verrechnet.

Die gesamte Gemeindebevölkerung wird um Unterstützung und Mithilfe ersucht. Die Vereine und Veranstalter sind aufgerufen, nur in den genehmigten Bereichen und mit Genehmigung des Bauamtes die erlaubten Werbeträger anzubringen. Besonders die Grundeigentümer und Liegenschaftsbesitzer entlang der Straßenzüge werden im Interesse des Ortsbildes um Mittragung dieser Maßnahmensetzung gebeten.

Der Bürgermeister



DI Günter Schimpl